

Amtliche Bekanntmachung der Kreisstadt Siegburg

Teileinziehung gem. § 7 StrWG – Bachstraße im Bereich zwischen der Ringstraße und der Straße Zum Rhein Sieg Forum

Die Teileinziehung gem. § 7 Straßen- und Wegegesetz (StrWG) NRW ist eine Allgemeinverfügung, durch die die Widmung einer Straße nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, Benutzungszwecke oder Benutzerkreise beschränkt wird.

Der Rat der Stadt Siegburg hat in seiner Sitzung am 24.10.2022 die Beschlussempfehlung aus dem Planungsausschuss vom 29.09.2022 bestätigt und die Teileinziehung der Bachstraße im Bereich zwischen Ringstraße und der Straße Zum Rhein Sieg Forum, welche die Widmung nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, nämlich ausschließlich für den Fuß- und Radverkehr sowie Taxen und Busse zum Zwecke der Andienung des RHEIN SIEG FORUMS beschränkt, beschlossen.

Die Widmungsbeschränkung bezieht sich auf folgende Flurstücke:

Gemarkung Siegburg (4069)	Flur 005	Flurstück 5422, 104/3, 3349, 107/1, (die Flurstücke sind teilweise betroffen)
Gemarkung Siegburg (4069)	Flur 006	Flurstück 5498, 4358, 605/155 (die Flurstücke sind teilweise betroffen)

Die Teileinziehung der Bachstraße im Bereich zwischen Ringstraße und der Straße Zum Rhein Sieg Forum, welche die Widmung nachträglich auf bestimmte Benutzungsarten, nämlich ausschließlich für den Fuß- und Radverkehr sowie Taxen und Busse zum Zwecke der Andienung des RHEIN SIEG FORUMS beschränkt, wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung tritt die Teileinziehung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 50667 Köln, Appellhofplatz, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Siegburg, 25.10.2022



(Stefan Rosemann)
Bürgermeister



KREISSTADT SIEGBURG

Amt 81 - Abteilung Stadtplanung
und Denkmalschutz

Widmung von Verkehrsfächern
"Bachstraße"
Stand: 25.10.2022



Gemeindestraße ohne
Benutzungsbeschränkung



Freigabe nur für den Fuß- und Radverkehr
sowie Taxen und Busse zum Zwecke der
Andienung des Rhein Sieg Forums

